

Satzung des Landesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 Name und Sitz

[1] Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. Die Kurzbezeichnungen lauten Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. und LJW der AWO Schleswig-Holstein e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

[2] Der Sitz des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. ist Kiel.

[3] Das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. ist Mitglied des Bundesjugendwerkes der AWO e.V.

§ 2 Zweck

Zweck des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein ist die Erfüllung der in den Leitsätzen des Jugendwerkes in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

[1] Das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken
- Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitenden und Mitgliedern
- Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
- Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und Publikationen
- Internationale Jugendarbeit
- Stellungnahmen zur Jugendpolitik
- Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerkes entsprechen
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Seminare zu außerschulischer Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII

[2] Das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

[3] Mittel des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

[4] Die Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V.

[5] Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

[6] Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. an den Landesverband der AWO Schleswig-Holstein e.V. Der

Anfallsberechtigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

[1] Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. sind die vorhandenen Kreisjugendwerke sowie Ortsjugendwerke ohne Mitgliedschaft in einem Kreisjugendwerk.

[2] Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. können darüber hinaus natürliche Personen (so genannte Direktmitglieder) ab 7 Jahren und bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres sein, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes anerkennen bzw. unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen und an deren Wohnort oder auf deren Kreisebene kein Jugendwerk existiert.

Beim Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. ist darüber hinaus eine so genannte Fördermitgliedschaft möglich. Fördermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Altersbegrenzung bis zum 30. Lebensjahr besteht für die Fördermitgliedschaft nicht. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedbeitrages.

[3] Direktmitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. sind ferner die natürlichen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt im Land Schleswig-Holstein bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, an deren Wohnort oder auf deren Kreisebene kein Jugendwerk existiert, sofern sie ihrer Mitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden oder das Landesjugendwerk seine Mitglieder von Beiträgen befreit.

[4] Die Direktmitglieder organisieren sich auf der Grundlage einer eigenen Geschäftsordnung in eigenen Mitgliederversammlungen.

[5] Wird am Wohnort oder auf Kreisebene eines Direktmitglieds ein Jugendwerk gegründet, so soll die Mitgliedschaft vom Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. zu diesem Jugendwerk wechseln.

[6] Die Mitglieder sind - sofern keine Beitragsfreiheit nach Absatz 3 besteht - zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Landesjugendwerkskonferenz verpflichtet.

Fördermitglieder können den von ihnen zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichtenden Förderbeitrag jährlich selbst bestimmen; der Mindestbeitrag beträgt allerdings 12,00 Euro.

[7] Über die Aufnahme als Mitglied - auch als Fördermitglied - entscheidet der Vorstand des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. auf schriftlichen Antrag hin. Gegen die Ablehnung ist Einspruch beim Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. zulässig. Vor dessen Entscheidung ist der Vorstand zu hören, der die Ablehnung der Aufnahme beschlossen hat.

[8] Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

Die Fördermitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

[9] Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerkes oder die Satzung des Jugendwerkes begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des

Jugendwerkes schädigt oder geschädigt oder sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat.

[10] Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

[11] Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen und als verbindlich anerkannt. Insofern verzichtet das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. auf die Durchführung eines eigenen Ordnungsverfahrens.

[12] Im Falle eines Beitragsrückstandes von mehr als zwölf Monaten kann der Vorstand das Mitglied nach schriftlicher Mahnung ausschließen.

[13] Als korporative Mitglieder können sich dem Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Landesebene oder auf mehrere Kreise erstreckt.

[14] Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

[15] Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

[16] Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

[17] Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder einer Organisation der Freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

[18] Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen Mitglieder wird durch die „Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft“ verbindlich geregelt.

§ 5 Organe

Organe des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. sind

- a) die Landesjugendwerkskonferenz
- b) der Landesjugendwerksausschuss
- c) der Landesjugendwerksvorstand

§ 6 Landesjugendwerkskonferenz

[1] Die Landesjugendwerkskonferenz findet mindestens alle zwei Jahre statt.

[2] Die Landesjugendwerkskonferenz wird gebildet aus

- a) den Mitgliedern des Landesjugendwerksvorstandes,
- b) den in den Mitgliederversammlungen und Konferenzen der Kreis- und Ortsjugendwerke gewählten Delegierten,
- c) den in den Mitgliederversammlungen der Direktmitglieder gewählten Delegierten, wobei höchstens ein Fünftel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf,
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Fünftel der Delegierten der Konferenz auf sie entfallen darf.

[3] Der Delegiertenschlüssel wird durch den Ausschuss festgelegt. Mehr als die Hälfte der Delegierten muss auf die Gliederungen des Landesjugendwerkes entfallen.

[4] Der Vorstand hat die Delegierten zur Landesjugendwerkskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Beschluss des Vorstandes des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein

Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist - ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

[5] Die Landesjugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Landesjugendwerkskonferenz wählt den Vorstand, mindestens zwei Personen als Revision und die Delegierten zur Konferenz des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Landesjugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V., dem Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- und Revisionsfunktionen des Landesjugendwerkes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.

[6] Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

[7] Landesjugendwerkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Landesjugendwerkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Landesverbandes der AWO Schleswig-Holstein e.V.

Die Auflösung des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V. bedarf der Dreiviertelmehrheit der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist.

[8] Die Beschlüsse der Landesjugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 7 Landesjugendwerksausschuss

[1] Der Landesjugendwerksausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist auf Beschluss des Landesjugendwerksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 4 Absatz 1 - wobei die Gruppe der Direktmitglieder wie ein Mitglied nach § 4 Absatz 1 einzubeziehen ist einzuberufen.

[2] Der Landesjugendwerksausschuss setzt sich zusammen aus dem Landesjugendwerksvorstand, den Vorsitzenden der Kreis- und Ortsjugendwerke, der delegierten Person der Direktmitglieder und einer beauftragten Person der korporativen Mitglieder. Die Vorsitzenden der Kreis- und Ortsjugendwerke können sich von einem Mitglied des Vorstandes der betreffenden Gliederung vertreten lassen.

[3] Der Landesjugendwerksausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen, legt den Delegiertenschlüssel zur Landesjugendwerkskonferenz fest und bereitet diese vor.

§ 8 Vorstand

[1] Der Vorstand wird von der Landesjugendwerkskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder im Sinne des Statutes des Jugendwerkes.

Er besteht aus

- a) Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) einem*r stellvertretenden Vorsitzenden
- c) und 2 bis 6 Beisitzenden,

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidierenden vorhanden ist.

Die Vorsitzenden sowie die*der stellvertretende Vorsitzende müssen volljährig sein.

Die*der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Funktion eines Kassierenden.

Scheidet zwischen zwei Landesjugendwerkskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. dadurch nicht handlungsunfähig wird.

[2] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die*der stellvertretende Vorsitzende. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

[3] Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

[4] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

[5] Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

[6] Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt werden.

[7] Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung berufen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den „besonderen Vertreter“ durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

[8] Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

[9] An den Sitzungen des Landesjugendwerksvorstandes nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes der AWO Schleswig-Holstein e.V. stimmberechtigt teil.

[10] Der Landesjugendwerksvorstand benennt ein Mitglied als Beisitzenden für den Vorstand des Landesverbandes der AWO Schleswig-Holstein e.V.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft

Mandate dürfen ausschließlich Personen übernehmen, die Mitglieder des Jugendwerkes sind. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 5) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 10 Rechnungswesen und Finanzierung

[1] Die Einnahmen setzen sich zusammen aus

- a) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen
- b) Zuwendungen des Landesverbandes/der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V.
- c) den Beiträgen der Mitglieder des Landesjugendwerkes der AWO Schleswig-Holstein e.V., Spenden und Erlösen von Veranstaltungen

[2] Das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet. Diese bedarf der Genehmigung des Landesverbandes der AWO Schleswig-Holstein e.V.

[3] Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen.

[4] Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung der Arbeiterwohlfahrt und der Revisionsordnung des Jugendwerkes (Statut des Jugendwerkes §4) anzuwenden.

§ 11 Leitsätze und Genehmigung der Satzung

Die Leitsätze und das Verbandsstatut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesjugendwerkes der AWO e.V. und des Landesverbandes der AWO Schleswig-Holstein e.V.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

[1] Das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen an.

[2] Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Landesjugendwerkes nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

[3] Der Landesverband der AWO Schleswig-Holstein e.V. ist gegenüber dem Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. im Rahmen der Leitsätze zur Aufsicht und Prüfung verpflichtet. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Ausschluss aus dem Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Landesjugendwerk der AWO Schleswig-Holstein e.V. aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.